



Satzung

1. Windsurfclub Schweinfurt e.V., Sitz: Schweinfurt

Art. 1 Zweck des Clubs

1. Zweck des Clubs ist die gemeinsame Ausübung des Windsurfsportes, sowie die damit zusammenhängenden sportlichen Betätigungen durch seine Mitglieder. Weiterhin ist es ein wesentliches Anliegen des Clubs diese Sportart einer breiten Bevölkerungsschicht näher zu bringen.
2. Der Club verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Clubs, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Clubs verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Clubzweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Gewährleistung einer regelmäßigen und geordneten Ausübung des Surfsportes,
 - Durchführung, sowie die Teilnahme an Regatten,
 - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

Art. 2 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

1. Der eingetragene Verein führt den Namen „1. Windsurfclub Schweinfurt e.V.“, ferner 1. WSCS e.V., und hat seinen Sitz in Schweinfurt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet mit dem 30. April eines jeden Kalenderjahres.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Freund des Surfsportes werden.
2. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jungmitgliedern, passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht zwingend sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Clubs fördern.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, Ehrenmitglieder, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Clubs dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
 - das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit entgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs,
 - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clublebens,
 - wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen sonstigen, schwerwiegenden die Clubdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch Einschreiben bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Beschluss zum Ausschluss des Mitgliedes vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr angefochten werden, er ist rechtswirksam.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Art. 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Club erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen; dies gilt auch bezüglich des Jahresbeitrages.

Art. 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs bestehen aus:

- dem Vorstand
- der Mitgliederversammlung

Art. 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassier,
 - dem Sportwart.
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Kassier verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
5. Der Sportwart überwacht die Ausübung des Surfsportes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Festlegung der Aufnahmegebühr und der Beiträge.
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheit.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 13 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs werden ausschließlich zur Erreichung der Clubzwecke verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäft drei Liquidatoren.

Schweinfurt, den 01.01.2005